

AMTLICHES

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss in den Ortsverwaltungen der Stadtteile Altburg, Hirsau, Holzbronn, Stammheim, Heumaden und Wimberg und Kernstadt Calw ist auf dienstags 13 Uhr festgelegt.

Pressestelle Calw - Bahnhofstraße 28

Dienstag, 9 bis 13 Uhr

Mittwoch, 9 bis 13 Uhr

Redaktionsschluss im NOS - Texterfassungssystem ist dienstags 16 Uhr

E-Mail: calwjournal@calw.de

Telefon 07051 167 115

Wir bitten, diese Zeiten zu beachten. Außerhalb dieser Zeiten bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail.

Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

Stadtverwaltung Calw (Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)

Montag-Freitag 08.30-11.30 Uhr
und donnerstags 14.00 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Altburg - Schwarzwaldstraße 75 (Tel. 59091, Fax 6762)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverwaltung Hirsau - Aureliusplatz 10 (Tel. 9675 0, Fax 967522)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverw. Stammheim - Hauptstraße 24 (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)

Montag, Dienstag, Donn., Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 14 - 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4 Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

Sprechstunden des Ortsvorstehers

Mittwoch 17 - 18.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

Verwaltungsstelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213, ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw, Tel. 167 0)

Montag 14 - 18.30 Uhr
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11 (Telefon 07051 966945)

Montag 9 - 12 Uhr
Donnerstag 15 - 18 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Lohnsteuerkarten
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

Stadtverwaltung Calw

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Große Kreisstadt Calw

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - Abws) vom 18.02.2009

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.02.2009 folgende 4. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwassersatzung vom 14.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

- (1) in § 41 Abs. 1 wird die Zahl "3,12" durch die Zahl "3,50" ersetzt.
- (2) in § 41 Abs. 2 wird die Zahl "1,68" durch die Zahl "2,00" ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Calw, den 18.02.2009
Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Große Kreisstadt Calw

10. SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18.02.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 17.02.2009 folgende 10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

In § 5 Abs. 2 der Vergnügungssteuersteuersatzung werden die Steuersätze wie folgt geändert:

- a) für Spielgeräte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a und c je Steuergegenstand und angefangenem Kalendermonat
- a.g.) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 100,00 Euro
- a.h.) für die unter a.g.) aufgeführten Geräte, sofern diese in einer Spielhalle aufgestellt sind 300,00 Euro

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Calw geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Calw, den 18.02.2009

Manfred Dunst

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anpassung der Benutzungsentgelte für die Erddeponien der Stadt Calw

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2009 folgende Änderung bei den Benutzungsgebühren für die Erddeponien beschlossen:

1. Die Benutzungsentgelte für die Erddeponien Stichele und Zettelberg werden auf 8,90 € pro cbm festgesetzt
2. Die Anpassung erfolgt zum 01.03.2009

Calw, den 18.02.2009

Manfred Dunst

Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 7. Juni 2009

1. Am Sonntag, dem 7. Juni 2009 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

Dabei sind auf 5 Jahre zu wählen:

1.1 26 Gemeinderäte

und zwar, da unechte Teilortswahl stattfindet

Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
3	I Altburg
14	II Calw
3	III Hirsau
1	IV Holzbronn
5	V Stammheim

1.2 Ortschaftsräte

1.2.1 ohne unechte Teilortswahl

Vertreter (Anzahl)	Ortschaft
5	Holzbronn
9	Stammheim

1.2.2 mit unechter Teilortswahl

a) Altburg

Vertreter (Anzahl)	Wohnbezirk
5	I Altburg, Oberriedt, Spindlershof
1	II Speßhardt
1	III Weltenschwann

b) Hirsau

Vertreter (Anzahl)	Wohnbezirk
6	I Hirsau einschließlich Ernstmühl links der Nagold
1	II Ernstmühl rechts der Nagold

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **9. April 2009** bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt Calw, Bahnhofstraße 28, 75365 Calw**, schriftlich einzureichen.

- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

- 2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind. Bei unechter Teilortswahl darf ein Wahlvorschlag für jeden Wohnbezirk, für den ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für eine Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

- 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2008 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2008 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder, kann sie die Bewerber für die Wahl des Ortschaftsrats dieser Ortschaft in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter in der Gemeinde wählen. Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde.
- Bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge - bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt - aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO-).

2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 50, für die Wahl des **Ortschaftsrates** der Ortschaften

Altburg	von 10
Hirsau	von 10
Stammheim	von 20
Holzbronn	von 10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden, die auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Oberbürgermeister - **Stadt Calw, Wahlamt, Bahnhofstraße 28, 75365 Calw** kostenfrei geliefert werden. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei

oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Kommunalwahlordnung erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung wählbar und nach den Bestimmungen des § 22 Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3); Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner (vgl. 2.9.2);
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlge-

biet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich bei der **Stadt Calw, Wahlamt, Bahnhofstraße 28, 75365 Calw.**

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-) Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 17. Mai 2009 (keine Verlängerung möglich) eingehen bei der Stadt Calw, Wahlamt, Bahnhofstraße 28, 75365 Calw.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält die Stadt Calw, Wahlamt, Bahnhofstraße 28, 75365 Calw bereit.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Calw, den 20. März 2009

Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 26.02.2009, um 18 Uhr in Hirsau, Kursaal Hirsau, Aureliusplatz 12.

Tagesordnung:

TOP 1 Bekanntgaben

TOP 2 Neustrukturierung der Verwaltungsgebäude Innenstadt
- Durchführung eines Planungswettbewerbs

TOP 3 Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2009

- Verwaltungshaushalt

- Vermögenshaushalt

- Mittelfristige Finanzplanung

- Personaletat + Stellenplan

Fortführung der Beratungen

TOP 3.1 Personaletat und Stellenplan

TOP 4 Änderung der Friedhofsordnung

TOP 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

TOP 6 Anfragen

gez.

Manfred Dunst, Oberbürgermeister

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter www.calw.de - Politik und Verwaltung.

Tiefbauamt Calw

Transport von Baugrubenaushub über Welzbergweg in Calw

Überschüssiger Baugrubenaushub einer Baustelle in Hirsau muss auf dem städtischen Lagerplatz am Tälesbach zwischengelagert werden. Der Transport ist nur über den Welzbergweg in Calw möglich. Die insgesamt 5000 m³ Aushubmaterial werden voraussichtlich in der Woche vom 23. Februar bis 20. März 2009 mit LKWs angeliefert. In dieser Zeit ist durch den LKW-Verkehr im engen Welzbergweg mit entsprechenden Behinderungen zu rechnen. Die Stadt Calw bittet die Anwohner um Verständnis. Für Fragen steht Ihnen die Abteilung Tiefbau der Stadtverwaltung Calw gerne zur Verfügung. Erreichbar unter der Telefonnummer 07051 167-450.

Landratsamt Calw

**Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst
Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2009**

Die im Jahr 2008 bundesweit durchgeführte Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit wird im Jahr 2009 fortgeführt. Die Impfung stellt die wirksamste Schutzmaßnahme gegen die Krankheit dar und hat sich als gut verträglich erwiesen. Die Impfung ist verpflichtend und wird vom Hoftierarzt durchgeführt. Sie beginnt im Februar, sodass die Tiere bis zum Weideauftrieb geimpft sind. Rinder, Schafe und Ziegen, die in 2008 bereits geimpft wurden, sind 2009 nur einmalig nachzuimpfen.

Rinder und Ziegen, die 2008 nicht geimpft wurden, werden 2009 zweimal im Abstand von 3 Wochen geimpft. Bisher ungeimpfte Schafe erhalten nur eine Impfung.

Die Tierhalter werden um Mithilfe bei der Impfung gebeten, so dass diese zügig abgeschlossen werden kann. Tierhalter, die noch nicht beim Landratsamt registriert sind, werden gebeten, dies unverzüglich nachzuholen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Hoftierarzt oder an das Landratsamt Calw, Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst, Telefon: 07051 160 121.

Calwer Wochenmarkt

**Die Winterzeit ist vorbei:
Wochenmarkt bekommt Verstärkung!**

Ab Samstag, den 21.02. bereichert die Firma Mei aus Böisingen unseren Wochenmarkt. Angeboten werden original Schwarzwälder

Schinken- und Wurstspezialitäten, verschiedene Variationen schwäbischer Maultaschen und Frischfleisch. Nutzen Sie die vielfältigen Angebote auf dem Calwer Wochenmarkt.
Ihr Marktamt

Andere Ämter

Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

Öffnungszeiten November bis März

Recyclinghof Zettelberg

Montag	13 - 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	13 - 16.30 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

Recyclinghof Simmozheim

Dienstag bis Freitag	8 - 12 Uhr
	13 - 16.10 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

Bildung, Bücher, Schulen

Hermann-Hesse-Gymnasium Calw

Methodentag am Hermann Hesse-Gymnasium

Auch in diesem Schuljahr fand wieder ein "Methodentag" am Hermann Hesse-Gymnasium statt, an dem ein systematisches Methodentraining in allen Klassen eingeübt wurde. Seit der Einführung der neuen Bildungsstandards wird nämlich ein besonderer Schwerpunkt auf Methodenkompetenz von Schülerinnen und Schülern gelegt.

Das Lehrerkollegium bereitete in einer Nachmittagsitzung vor, wie die Schüler gezielt und schulweit systematisch in Schlüsselmethoden eingeführt werden können. Bei der Wahl der Methode wurde bedacht, welche besonderen Anforderungen die Lehrpläne an die jeweilige Klassenstufe stellen.

So übten die Fünftklässler Fünf-Minuten-Vorträge. In der 6. Klasse wurden Plakate erstellt, der Schwerpunkt der 7. Klasse lag auf dem Arbeiten in der Gruppe. Die Achtklässler erarbeiteten Referate und trugen sie vor, in der 9. Klasse wurde das Debattieren erlernt. Die 10. und 11. Klassen eigneten sich an, wie man eine schriftliche Arbeit erstellt bzw. wissenschaftlich arbeitet. Die Schüler der 10. Klasse verbanden diese Thematik mit einer Führung durch die Calwer Stadtbibliothek, wo man sie fachkundig in das richtige Bibliografieren und die Informationsbeschaffung einführte.

Die Schüler der Kursstufe bereiteten sich mit der Übung von Präsentationsprüfungen bzw. Prüfungsgesprächen auf das Abitur vor. In diesem Jahr erhielt wieder jeder Schüler ein kleines Methodenpaket, welches er in seinem HHG-Methodenordner abheften konnte. Dieser Ordner wird von Jahr zu Jahr am Methodentag und auch im Fachunterricht ergänzt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler jederzeit auf Erlerntes zurückgreifen können und das Anwachsen ihrer Methodenkompetenz greifbar vor Augen haben. Für Lehrerinnen und Lehrer steht somit ein Methodenset zur Verfügung, welches sie im Fachunterricht einsetzen und auf welches in folgenden Jahren aufbauen können.

Kreisberufsschulzentrum Calw

Infotag im Kreisberufsschulzentrum

Am vergangenen Samstag konnten sich Eltern und Schüler über die verschiedenen Bildungsangebote im Beruflichen Schulzentrum Calw-Wimberg informieren. Die Anmeldefrist für die Berufsfachschulen, Berufskollegs und beruflichen Gymnasien endet am 27. Februar. Am Wirtschaftsgymnasium Calw wird laut Schulleiter Manfred Füssinger eine zusätzliche Klasse eingerichtet um der Nachfrage der Jahrgänge G8 und G9 der allgemeinbildenden Gymnasien gerecht zu werden. Anstatt von 96 Schülern können nun 128 Schülerinnen und Schüler am Wirtschaftsgymnasium neu aufgenommen werden.



Freie Evangelische Schule Nordschwarzwald e.V.



Grund- und Hauptschule

Schüler basteln verschiedene Uhren

Die Erst- und Zweitklässler der FESN beschäftigten sich in den letzten Wochen im Fach Mensch, Natur und Kultur mit dem Thema Zeit. In diesem Zusammenhang ging es auch darum, unterschiedliche Möglichkeiten der Zeitmessung zu erarbeiten und auszuprobieren. Zuerst wurden dazu zwei Experimente durchgeführt, die die Funktion einer Sonnenuhr erklärten. Dann bastelten die Schüler zwei Arten von Wasseruhren: die Einlauf- und die Auslaufwasseruhr. Anschließend stellten die Kinder selbst Sanduhren her. Zuletzt lernten sie noch das Prinzip einer Kerzenuhr kennen. Die Schüler hatten viel Spaß beim Herstellen der verschiedenen Uhren und lernten dabei, wie Menschen in früheren Zeiten versuchten, ohne moderne Uhren Zeit zu messen.

Weitere Informationen zur FESN unter www.fesn.de oder unter info@fesn.de.

Emil-Molt-Schule Freie Waldorfschule Calw e.V.



Eurythmikurs für Erwachsene

Eurythmie ist ein wichtiges Lehrfach an Waldorfschulen und wird von der 1. bis zur 12. Klasse unterrichtet.

Für alle Interessierten bieten wir am 5. und 6. März einen Eurythmikurs für Anfänger an.

Wir üben im Turnraum der Schule jeweils von 19 - 21 Uhr.

Bitte lockere Bekleidung und Gymnastikschuhe mitbringen.

Kosten: 10 € pro Abend (Mitglieder im Schulverein: 8 €, Eltern der 1. Klasse: 4 €)

Anmeldung unter Telefon 07051 9686633, Fax 07051 9362029 oder E-Mail: info@waldorfschule-calw.de

Alle weiteren Informationen zu unserer Schule auch unter www.waldorfschule-calw.de

Stadt- und Jugendkapelle Calw



Proben der Stadtkapelle für Februar und März:

Freitag, 20.02.	Gesamtprobe
Mittwoch, 25.02.	Frei - Ferien
Freitag, 27.02.	Frei - Ferien
Mittwoch, 4.03.	Register - Flöten
Freitag, 6.03.	Gesamtprobe
Mittwoch, 11.03.	Register - Saxophone
Freitag, 13.03.	Gesamtprobe
Mittwoch, 18.03.	Frei
Freitag, 20.03.	Gesamtprobe
Mittwoch, 25.03.	Register - Blech

Freitag, 27.03. Gesamtprobe
Mittwoch, 1.04. Register - Klarinetten

Proben der Jugendkapelle wie gewohnt freitags:

Kooperationsgruppen ab 16.30 Uhr
Jugendkapelle ab 17.30 Uhr



Waldorfkindergarten Calw

Quatsch und Schabernack mit dem Faschingskasper

Die Waldorfkinder haben eine verrückte Woche mit dem Faschingskasper hinter sich. Einmal findet man ihn im Kühlschrank heimlich Marmelade schleckend. Ein anderes Mal wünscht er sich ein ganzes Glas Nutella mit einem großen Löffel. Außerdem versteckt er die Servietten in den Hausschuhen und statt des Gebets zum Essen ruft er: "Herzlichen Glückwunsch und alles Gute zum Appetit!"

Wer so viel Schabernack treibt, ist bei den Kindern natürlich sehr beliebt und begleitet sie die ganze Woche über - beim Verkleiden, Schminken und beim Faschingsumzug mit Luftschlangen und Konfetti. Am Ende der Woche feiern die Kinder das Faschingsfest im Zwergerland.

Der Waldorfkindergarten hat noch ein paar Stühlchen frei. Sie sind interessiert? Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre e-mail! Telefon 07051 77637

info@waldorfkindergarten-calw.de



Waldkindergarten Calw e.V.

Mitgliederversammlung und ein neues Gesicht im Vorstand

Am vergangenen Freitag fand die diesjährige Mitgliederversammlung des Wurzelkinder Waldkindergartens im Gasthaus Bären statt. Nach Begrüßung durch die 1. Vorsitzende wurde die endgültige Tagesordnung bekannt gegeben. Die Vorständler gaben ihre Rechenschaftsberichte ab und wurden von den Mitgliedern einstimmig entlastet. Zur Wahl standen turnusgemäß drei Ämter, jeweils gewählt für zwei Jahre. Die 1. Vorsitzende wurde in ihrem Amt bestätigt, ebenso wie der Schriftführer. Die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit Dagmar Heitmann schied aus. Da die Öffentlichkeitsarbeit die derzeitige Beisitzerin übernahm, musste außer der Reihe auch noch der Posten der Beisitzerin für die restliche Amtszeit von einem Jahr neu besetzt werden.

Der Vorstand setzt sich nun wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende: Beate Gerstenlauer, 2. Vorsitzende: Cornelia Meixner
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit: Stephanie Mezger-Schirl
Schatzmeisterin: Daniela Lang, Schriftführer: Daniel Rieß, Beisitzerin: Martina Dekinger

Auf diesem Wege ein herzliches Dankeschön an den gesamten Vorstand für die geleistete Arbeit!



Der Vorstand (v.l.): C. Meixner, B. Gerstenlauer, D. Lang, D. Rieß, M. Denking, S. Mezger-Schirl

Ihre Ansprechpartner rund um den Waldkindergarten: Cornelia Meixner, Telefon 07053/3315 und Beate Gerstenlauer, Telefon 07051/968477



Stadtbibliothek

Altburger Straße 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: stadtbibliothek@calw.de

Internetadresse: www.stadtbibliothek-calw.de

Fax: 930031

Öffnungszeiten:

Dienstag 10-18 Uhr

Mittwoch 10-12 und 15-18 Uhr

Donnerstag 10-12 und 15-18.30 Uhr

Freitag 10-12 und 15-18 Uhr

Auch in den Faschingsferien sind wir zu unseren üblichen Öffnungszeiten für Sie da.

Neu in unserem Bestand: Viele aktuelle Ratgeber und Reiseführer!



Aurelius Sängerknaben Calw

Talentsuche der Aurelius Sängerknaben Calw hat wieder begonnen

Zu Beginn eines jeden Jahres besuchen die Stimmbildner und Chorleiter der Aurelius Sängerknaben Calw die ersten Klassen der Schulen in der Region Calw. Dieser Schulbesuch dient einerseits der Weitergabe musikalischen Fachwissens und andererseits der Suche nach begabten Nachwuchssängern. Die Knaben, die interessiert sind und sich stimmlich eignen, können sich nach diesem Schulbesuch zur "Schnupper-Phase" bei den Aurelianern anmelden. Die diesjährige "Schnupper-Phase" beginnt am Samstag, 21. März umfasst drei Chorproben an den nachfolgenden Samstagen und mündet in einem öffentlichen Auftritt der Sänger, der im Rahmen des Familientages am Samstag, 25. April in der Aula in Calw statt findet. Die Schnupper-Phase richtet sich vor allem an Schüler der ersten Klasse von ca. 6 bis höchstens 8 Jahre. Die Teilnahme ist unverbindlich und kostenfrei. Während der "Schnupper-Phase" singen die Knaben in einer der Chor-Gruppen am Vormittag oder am Nachmittag. Darüber hinaus erhalten die Kinder zwei Mal eine "Schnupper-Stimmbildung" im Einzelunterricht. Jeder Knabe kann in dieser Zeit ausprobieren, ob ihm die musikalische Arbeit Spaß macht. Im Anschluss entscheiden Eltern und Stimmbildner gemeinsam, ob sich der Knabe für eine weitere Ausbildung bei den Aurelius Sängerknaben Calw eignet. Familien können sich bei Interesse auch direkt bei den Aurelius Sängerknaben Calw melden: Tel. 07051 79080. Der Anmeldeschluss für die Schnupper-Phase endet am 1. März.

Volkshochschule Calw e.V.



Tastschreiben heute, 95053

Constanze Beyer

5 Mal montags 17-18.30 Uhr, Beginn: 2.03.

vhs, Alte Lateinschule. EUR 80 (ermäßigt EUR 64)

Finanzbuchführung 1, 95005

XPert Business

Frank Staudinger

13 Mal montags 18.30-21.30 Uhr, Beginn: 2.03.

vhs, Alte Lateinschule. EUR 230 (ermäßigt EUR 185)

Office im Büroalltag, 95027

Jörg Eyerdam

8 Mal montags 19.30-21.45 Uhr, Beginn: 2.03.

vhs, Alte Lateinschule. EUR 168 (ermäßigt EUR 135)

Anicius Severius BOETHIUS (480 -524), Nr. 81566

Leitung: Siegfried Budack
Dienstag, 3.03., 9.30-11.45 Uhr, vhs, Alte Lateinschule. EUR 15

Italienisch A2, 94167

Sabine Krümrey
12 Mal dienstags 10-11.30 Uhr, Beginn: 3.03., vhs, Alte Lateinschule
In Kleingruppe, Gebühr: EUR 144 (ermäßigt EUR 115)

Erste Schritte am PC, 95009

Oliver Kempf
Dienstag, 3.03., 19.30-21.45 Uhr
vhs, Alte Lateinschule. EUR 24 (ermäßigt EUR 20)

Internet und E-Mail im Büroalltag, 95017

Frank K. Stein, Dipl. Betriebswirt
6 Mal dienstags und donnerstags, 17-19.15 Uhr
Beginn: 3.03., vhs, Alte Lateinschule. EUR 144 (ermäßigt EUR 116)

Datei- und Ordnermanagement, 95078

Susanne Stoffels
2 Mal dienstags 8.30-11.30 Uhr, Beginn: 3.03.
vhs, Alte Lateinschule. EUR 64 (ermäßigt EUR 52)

Adobe Illustrator CS3, 85547

Constanze Beyer
6 Mal mittwochs 19.30-21.30 Uhr, Beginn: 4.03.
vhs, Alte Lateinschule. EUR 128 (ermäßigt EUR 105)

Experimentieren mit Holz, Ton und Papier, 92124

Semesterkurs für 7-11 Jährige
Marina Schweizer
12 Mal mittwochs 16-17.30 Uhr, Beginn: 4.03.
vhs, Alte Lateinschule. EUR 84 zzgl. Materialkosten nach Verbrauch

Kunstgeschichte in Epochen, 92128

Spätgotik - Die Entstehung der Neuzeit nördlich der Alpen
Seminar mit Thomas Becker, M.A.
5 Mal mittwochs 19.45-22 Uhr, Beginn: 4.03.
vhs, Alte Lateinschule, plus Ortstermin Sonntag, 15.03., 14-16.15 Uhr, Treffpunkt Westeingang Stiftskirche. EUR 81 (ermäßigt EUR 65)

Aktzeichnen, 82569

Leitung: Tamara Gross
5 Mal donnerstags 19-21.30 Uhr, Beginn: 5.03.
vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: EUR 67 (ermäßigt EUR 54) zzgl. Modellkosten EUR 12-20 werden direkt im Kurs abgerechnet

Italienisch A1, 94155

Andrea Köhler
12 Mal donnerstags 19-20.30 Uhr, Beginn: 5.03.
Realschule. Gebühr nach Tabelle

Präsentieren mit PowerPoint, 95039

Axel Götz
5 Mal freitags 17-19.15 Uhr, Beginn: 6.03.
vhs, Alte Lateinschule. EUR 120 (ermäßigt EUR 96)



Stadtjugendreferat Calw

Bahnhofstraße 54, 75365 Calw, Telefon: 07051 9340-81, Mobil: 0171 7654399, Fax: 07051 9340-83, Mail: brendle@waldhaus-jugendhilfe.de

Öffnungszeiten Jugendhaus Calw (Bahnhofstraße 54, Tel.: 07051 30375):

Montag bis Mittwoch: 15 bis 17 Uhr BOING - der Kinderclub
17 bis 21 Uhr Offener Betrieb
Freitag: 15 bis 17 Uhr Mädchencafé
17 bis 22 Uhr Offener Betrieb
Samstag: siehe jeweilige Veranstaltungshinweise!
außerdem:

Donnerstag: 18 bis 20 Uhr Hallensport in der Brühlhalle

Öffnungszeiten Jugendtreff Heumaden (Breite Heerstraße 9, Tel.: 07051 938218):

Montag u. Dienstag: 16 bis 19.30 Uhr
Mittwoch: 15 bis 19.30 Uhr
Samstag: 15 bis 21 Uhr

Jugendhaus Calw und Jugendtreff Heumaden in den Faschingsferien geschlossen

Das Jugendhaus Calw und der Jugendtreff Heumaden haben in den Faschingsferien, d.h. in der Zeit von 23.02. bis 27.02. geschlossen. Ab Samstag, 28.02. ist der Jugendtreff Heumaden und ab Montag, 2. März ist das Jugendhaus Calw wieder wie gewohnt für euch geöffnet!